

5873/J XX.GP

## ANFRAGE

**der Abgeordneten Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann und Kollegen  
an den  
Bundesminister für Justiz  
betreffend die beginnende Enthüllung der Wahrheit im Falle der  
Auflösung des Vereines „Dichterstein Offenhausen“**

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels - Land vom 24. April 1998 zu Sich01 - 111 - 1998 betreffend die Einstellung der Tätigkeit des Vereines „Dichterstein Offenhausen“ heißt es auf Seite Acht:

**„Zu erwähnen ist etwa die 1983 erfolgte Herausgabe der vom im Jahre 1936 wegen NS - Betätigung zu drei Monaten Haft verurteilten Robert Trötscher verfaßte Druckschrift ‚Rettet die Jugend! Rettet die Schulen!‘ In bezug auf diese Schrift ist zuletzt o. Univ. – Prof. DDr. Heinz Mayer in einem der Behörde vorliegendem Rechtsgutachten zu dem Ergebnis gelangt, daß ihre zusammenfassende Würdigung, daß die dort niedergelegten Denkmuster einen Inhalt haben, der für den Nationalsozialismus charakteristisch und typisch war. Insgesamt würden die ihm als Gutachter bekanntgewordenen Vorfälle und Gegebenheiten deutlich zeigen, daß der Verein ‚Dichterstein Offenhausen‘ tief in die Geisteswelt des Nationalsozialismus eingebettet ist und sich in diesem Sinne betätigt.“**

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

### **Anfrage:**

- 1.) Ist es zutreffend, daß nach den Bestimmungen des Mediengesetzes die strafrechtliche Beurteilung von Medienwerken *ausschließlich* den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist?
- 2.) Wurde der Inhalt des Medienwerkes „Rettet die Jugend! - Rettet die Schulen“ strafrechtlich jemals von einem Gericht beurteilt? -

Wenn ja, wie lautet die Beurteilung des Gerichtes? -  
Wenn nein, warum erfolgte bisher noch keine strafrechtliche Beurteilung?

- 3.) Durch welches Gesetz ist die strafrechtliche Beurteilung des Inhaltes des genannten Medienwerkes durch den o. Univ. – Prof. DDr. Heinz Mayer, immerhin Ordinarius für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, gedeckt?